

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

hier: Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 und dessen Umsetzung im Freistaat Thüringen

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 10. Januar 2022 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 über den Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 unterrichtet. Dem Schreiben beigelegt waren weiterhin eine Übersicht über die Corona-Wirtschaftshilfen der Bundesregierung mit Stand vom 4. Januar 2022 und die Zweite Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, die am 6. Januar 2022 veröffentlicht wurde. In dem Schreiben hat der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Thüringer Verordnungslage auf dieser Grundlage anzupassen.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 10. Januar 2022 hat die Landesregierung dem Landtag mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. Januar 2022 den Entwurf der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 13. Januar 2022 übermittelt.

Gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 hat die Präsidentin des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 66. Sitzung am 14. Januar 2022 den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für zuständig erklärt.

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Druck: Thüringer Landtag, 19. Januar 2022

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurden

- das Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 10. Januar 2022 zusammen mit
 - dem Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022,
 - der Übersicht über die Wirtschaftshilfen der Bundesregierung mit Stand vom 4. Januar 2022 und
 - der Zweiten Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19, die am 6. Januar 2022 veröffentlicht wurde, sowie
- das Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. Januar 2022 zusammen mit dem Entwurf der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 13. Januar 2022
- einschließlich weiterer zu übermittelnder Unterlagen zu dem Unterrichtsgegenstand überwiesen.

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/3217).

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Unterrichtung in der Vorlage 7/3217 in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in seiner 43. Sitzung am 17. Januar 2022 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (vergleiche Anlagen¹) an den Ältestenrat zu richten (vergleiche Vorlage 7/3224).

Der Ältestenrat hat in seiner 67. Sitzung am 18. Januar 2022 auf der Grundlage der oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP beraten, die mündlichen Ausführungen der Landesregierung zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP als Anlagen zu dieser Unterrichtung zu übernehmen und im Falle der Nichtberücksichtigung um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags

¹ Die Stellungnahmen wurden als Kenntnisnahmen 7/608, 7/610, 7/612 und 7/613 elektronisch bereitgestellt beziehungsweise verteilt.

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2022 12:28

117512022



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau Dr. Klisch
Jürgen-Fuchs-Str. 1

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469
Telefax: +49 361 3772453

Den Mitgliedern des

AfSAGG

99096 Erfurt

Erfurt, den 17. Januar 2022

Den Mitgliedern des AfSAGG



Stellungnahme der AfD-Fraktion

zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung – Stand: 13. Januar 2022 - (VL 7/138 ÄiR)

Der Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung ist die Fortschreibung der bisher geltenden Verordnung
zur Umsetzung der neuen, von Bund und Ländern beschlossenen Quarantäne-Regeln sowie
weiterer Anpassungen und Verschärfungen der bestehenden Regeln. Auch nach 22 Monaten
der Pandemie bleiben die Verantwortlichen bei der bekannten Strategie der
Kontaktreduzierung, der weitgehenden Schließung des öffentlichen Lebens und der
Durchimpfung der gesamten Gesellschaft, obgleich der Erfolg dieser Maßnahmen überaus
zweifelhaft ist, gleichzeitig jedoch die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Kosten
und die Kollateralschäden der Maßnahmen immens sind. Die Reaktion von Bundes- und
Landesregierungen besteht darin, die Vorschriften und Regelungen immer weiter bis in kleinste
Details auszudifferenzieren und dadurch die mangelnde Plausibilität und die
Widersprüchlichkeit des immer mehr zum Selbstzweck werdenden Regelwerkes weiter zu
erhöhen.

Auch mit dem neuen Verordnungsentwurf setzt die Landesregierung bei der bezweckten
Zurückdrängung des Coronavirus letztlich ausschließlich auf die massenhafte Impfung
insbesondere mit neuen mRNA-Impfstoffen.

Dass über die Wirksamkeit und die Nebenwirkungen dieser weiterhin nach wie vor nur bedingt
zugelassenen Impfstoffe wenig gesichertes Wissen vorliegt, spiegelt sich nach wie vor auch in
der Verordnung unter § 2. Dort wird der Begriff einer geimpften Person definiert als „eine
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist“ (Abs. 2,
Punkt 11). Diese Regelung bedeutet im Umkehrschluss, dass Personen mit Symptomen, die im
Besitz eines auf sie ausgestellten Impfausweises sind, nicht mehr als geimpft gelten, und
folglich automatisch als ungeimpft definiert werden müssen, wobei auch völlig unklar ist, warum
die „Symptome“ per se als Anzeichen einer COVID-19-Infektion gelten sollen. Leider ist die
Landesregierung an dieser Stelle eine Antwort schuldig geblieben. Auch der Begriff des
Impfnachweises, der „ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

info@afd-thl.de
www.afd-thl.de

IBAN: DE95 8205 1000 0163 0729 81
BIC: HELADEF1WEM

Impfschutzes“ (Abs. 2, Punkt 12) sein soll, bleibt unbestimmt. Wie viele Impfdosen für den „vollständigen“ Impfschutz dokumentiert sein müssen und wie lange dieser Impfnachweis gültig ist, bleibt abhängig vom jeweils aktuellen Erkenntnisstand während der laufenden Umsetzung. Ein Impfschema, wie es bei anderen Impfungen erprobt ist, fehlt, da noch kein ausreichendes Wissen zur Verfügung steht. Daher hat die STIKO jetzt auch für den Einmalimpfstoff Johnson&Johnson ab sofort drei Impfungen im Abstand von drei Monaten empfohlen, damit eine solche geimpfte Person als geboostert gelten kann. In den Zulassungsstudien wurden allerdings keine Daten erhoben, die Rückschlüsse auf die Sicherheit und Wirksamkeit von Mehrfachimpfungen mit den Corona-Impfstoffen zuließen. Die aktuell zu beobachtende Kürzung der Impfabstände und die als erforderlich angesehene zunehmende Anzahl von Impfungen für die Grundimmunisierung und Boosterung gegen COVID-19 ist daher mit unabsehbaren gesundheitlichen Risiken verbunden, die bislang keine Berücksichtigung in der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen finden. Dass die Impfkampagne ohne gesichertes Wissen über die verwendeten Impfstoffe vorangetrieben und in der Verordnung verstetigt wird, zeigt sich auch darin, dass die COVID-19-Impfempfehlung seit Februar 2021 bereits zum 16. Mal aktualisiert (Epidemiologischen Bulletin 2/2022) wurde. Laut RKI ginge es bei der aktuellen Impfkampagne um das Ziel der Verhinderung von schweren COVID-19-Verläufen und die Verminderung der Transmission der Omikron-Variante. Daher soll nun eine Auffrischimpfung frühestens in einem Abstand von drei Monaten nach Abschluss der Grundimmunisierung verabreicht werden sowie nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine einmalige Impfstoffdosis mit einem Abstand von mindestens drei Monaten zur Infektion, d.h. auch der Genesenenstatus wurde von sechs Monaten auf drei Monate verkürzt. Diese fortlaufenden Aktualisierungen zeigen, dass die Corona-Impfstoffe eine wesentlich schwächere und kürzer anhaltende Wirkung entfalten, als bei ordentlich zugelassenen Impfstoffen zu erwarten wäre.

Neben dem in den Anpassungen der Regelungen zur Corona-Impfung zum Ausdruck kommenden Eingeständnis der mangelnden Wirkung der Impfstoffe steht der Umstand, dass eine Vielzahl von Hinweisen auf eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von schwerwiegenden Nebenwirkungen und befürchteten Langzeitschäden aus der Wissenschaft bis heute von den Verantwortlichen ignoriert werden. Ob durch die Impfung eine Übertragung des Virus auf Risikopatienten verhindert wird, ist nicht nachgewiesen und muss aufgrund der hohen Zahl an Infektionen (bzw. positiven Testergebnissen) bei Geimpften aktuell auch mit der Omikron-Variante und der unterschiedslosen Infektiosität von Geimpften und Ungeimpften bezweifelt werden. Die in § 2 der Verordnung vorgesehene Impfung von Genesenen ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen. In diesem Lichte bleibt unzweifelhaft, dass die „3G-, 2G- oder 2G plus“-Regelungen eine unrealistische Sicherheit oder politische Steuerungsfähigkeit vorgaukeln.

Aus Sicht der AfD-Fraktion überwiegen beim derzeitigen Kenntnisstand die Nachteile bzw. Schäden der Corona-Impfung den vorgeblichen Nutzen. Die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende spalterische Unterteilung in geimpfte und ungeimpfte Personen ist wissenschaftlich offensichtlich unhaltbar. Für die AfD-Fraktion bleibt vor diesem Hintergrund die Forderung entscheidend, dass eine Impfentscheidung nicht per Verordnung forciert werden darf, sondern stets individuell zu treffen ist.

Nachdem die Wirtschaft in den letzten zwei Jahren der Pandemie erheblichen Einschränkungen unterworfen war, bleiben die wirtschaftsschädigenden Regelungen der Corona-Verordnung weiterhin in Kraft und gefährden insbesondere die Thüringer mittelständischen Unternehmen besonders in den Bereichen der Gastronomie, der Tourismuswirtschaft und des Einzelhandels. Die flächendeckend geltende 2G plus-Regel für die Gastronomie, unabhängig von der Inzidenz und verbunden mit einer Sperrstunde ab 22 Uhr bedrohen Existenzen. Die Überprüfung der „2G plus“-Zugangsbeschränkungen mit Ausnahmen für vollständig Geimpfte und Genesene bedeuten für Gastronomen und andere Verantwortliche einen unzumutbar hohen Kontrollaufwand, da sie nicht nur das jeweils gültige Impfschema kennen, sondern auch die jeweils gültigen Zeiträume überprüfen müssen.

Die verpflichtende Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen auch für den Einzelhandel (§ 19) wirft die Frage auf, warum Geimpfte und Genesene ohne Testnachweis Zutritt erhalten (§ 2 Abs. 3), obwohl auch sie das Virus tragen sowie übertragen können, nicht aber getestete Ungeimpfte. Für Ungeimpfte lässt die Verordnung zwar einige Ausnahmen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu. Die Einschätzung, was zum täglichen Bedarf zu rechnen ist, bleibt aber willkürlich.

Widersprüchlich bleibt auch die Untersagung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern (§ 29 Abs. 1). Während an Konzerten bis zu 1.000 Personen im Freien und 500 Personen in geschlossenen Räumen teilnehmen dürfen, bleiben Zuschauer bei Sportveranstaltungen verboten. Warum die Impfungen (deren Wirksamkeit fraglich) oder der Genesenenstatus (dessen Gültigkeit gerade auf drei Monate halbiert wurde) gegebenenfalls zusätzlich mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses im Falle eines Konzertes Sicherheit bedeuten, im Falle einer Sportveranstaltung aber nicht, erschließt sich nicht und bedeutet einen eklatanten Widerspruch. Es bleibt zusätzlich zu fragen, aus welchem Grund und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage asymptomatischen, gesunden Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, sowohl der Zutritt zu einem Konzert als auch zu einer Sportveranstaltung verwehrt wird. Es bleibt der Eindruck, dass die in der Verordnung geregelten Zutrittsbedingungen unbegründet und somit willkürlich sind.

Für Schüler, deren besonderes Leid während der vergangenen Jahre der Pandemie auch in aktuellen Studien betont wird, sieht die Verordnung innerhalb des Schulgebäudes die Pflicht zum Tragen einer „qualifizierten Gesichtsmaske“ vor. Zwar sind auch regelmäßige Pausen von der Verwendung der Masken sicherzustellen, allerdings bleibt völlig offen, nach welchen Zeitintervallen dies aus medizinischer Sicht zu erfolgen hätte und ob nicht auch bzw. wie häufig ein Maskenwechsel angeraten wäre. Die Sinnhaftigkeit des Maskentragens ist ebenfalls seit Beginn der Pandemie niemals hinterfragt oder überprüft worden.

Die AfD-Fraktion hält an ihrer grundlegenden Kritik fest und lehnt auch die Fortschreibung der Maßnahmen im neuen Verordnungsentwurf ab. Nach bald zwei Jahren Corona-Krise liegt auf der Hand, dass die Regelungen Ausdruck einer hilflosen Gesundheitspolitik sind, die in der Corona-Krise völlig versagt hat und konstruktive Kritik von Experten nicht zur Kenntnis nehmen will. Die in der Verordnung genannten Regelungen unter Beibehaltung der massiven Einschränkung elementarer Grundrechte wie das der körperlichen Unversehrtheit, treiben die weitere Zerstörung des gesellschaftlichen Zusammenlebens voran und untergraben das

Vertrauen in staatliche Institutionen. Aufgabe der Politik sollte es nicht sein, die Bevölkerung zu medizinischen, nicht ausreichend auf ihre Sicherheit geprüften Eingriffen zu nötigen, sondern den Schutz der Risikogruppen zu unterstützen und die seit vielen Jahren bekannten strukturellen Probleme im Gesundheitswesen zu lösen. Zuvörderst wären die oft inakzeptablen Arbeitsbedingungen des medizinischen Personals in Krankenhäusern zu nennen.

Für die Fraktion



Dr. Lauerwald

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2022 13:57

19/1/2022



An die
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Frau Dr. Cornelia Klisch
im Hause

17. Januar 2022

Stellungnahme

Kenntnisnahme 7/610
zu VL 7/3217

der Fraktion der CDU

Die Fraktion der CDU nimmt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung und Ziffer I des Beschlusses des Thüringer Landtages „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ (Drs. 7/2459) vom 18. Dezember 2020 zum Entwurf einer Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Vorlage 7/3217) Stellung:

Stellungnahme

Seit Dezember haben sich sowohl die Inzidenzwerte, als auch der Belastungswert und die regionenspezifischen Schutzwerte thüringenweit positiv entwickelt. Nichtsdestotrotz überschreitet insbesondere der Überlastungswert den die Warnstufe 3 auslösenden Schwelle von 12% mit 23,3% deutlich. Zugleich nimmt die Anzahl der mit der Omikron-Variante Infizierten rasant zu und liegt nun bei beinahe 50% der Neuinfektionen. Es ist erkennbar, dass sich unter der zurückweichenden Welle der Delta-Variante eine Omikron-Welle aufbaut, die spätestens im Februar zu einem Anstieg der Infektionszahlen und anschließend auch der Hospitalisierungsinzidenz wie auch der ITS-Auslastung führen kann. Die enormen persönlichen Einschränkungen und Lasten, welche die Thüringerinnen und Thüringer während der Adventszeit, der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels durch erhebliche Eingriffe in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben über sich ergehen lassen mussten, haben die aktuelle Abfederungsphase für das Thüringer Gesundheitssystem erkaufte. Die geltenden und neue Maßnahmen sollten nicht nur aufgrund der veränderten Situation, sondern auch mit Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit und Nachvollziehbarkeit fortlaufend überprüft werden.



TLT/132/22/7

1

Ziel der kommenden Pandemiewochen muss es aus Sicht der CDU-Fraktion sein, erstens die Impfquote weiter zu erhöhen und zweitens die Kontrolle über die Pandemie durch ein lückenloses Nachverfolgungs- und Testsystem zurückzuerlangen. Dies ist angesichts der zurückgegangenen Inzidenzzahlen möglich und die zentrale Grundvoraussetzung, um für die anrollende Omikron-Welle gewappnet zu sein. Zur Erhöhung der Impfquote und zusätzlicher Booster-Impfungen hat die CDU-Fraktion in ihrer parlamentarischen Initiative (Drs. 7/4407) Vorschläge geliefert. Der Landesregierung muss es außerdem innerhalb der nächsten beiden Wochen gelingen, zusätzliche Laborkapazitäten für PCR-Tests bereitzustellen. Diese werden angesichts der deutlich gestiegenen Übertragbarkeit der Omikron-Variante nötig sein. Eine Situation, in der die Verfügbarkeit von Tests keine Selbstverständlichkeit ist, wie es Ende des letzten Jahres der Fall war, darf nicht wieder eintreten. Sie macht den Kontrollverlust über die Pandemie offensichtlich und zerstört das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates.

Im Detail der Änderungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes kritisiert die CDU-Fraktion u.a. die Erweiterung der 2G+-Regelung auf die Gastronomie. Diese Änderung verschärft die bereits wirtschaftlich und personell angespannte Situation in Restaurants, Gaststätten und Cafés zusätzlich. Eine Öffnung ihrer Einrichtungen kann dadurch für viele Gastronomen aus wirtschaftlichen Gründen kaum noch bewerkstelligt werden. Aus Sicht der CDU-Fraktion wäre es Aufgabe der Landesregierung gewesen, auch die existenzbedrohende Auswirkungen für die Thüringer Gastronomie zu betrachten und sich wie Sachsen-Anhalt bei der MPK-Konferenz der Protokollnotiz Bayerns in Punkt 2 anzuschließen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Thüringer Landesregierung in der Vergangenheit oftmals Gebrauch von Protokollnotizen gemacht hat, ist nicht nachvollziehbar, warum dies in diesem Fall nicht geschehen ist. Die Einführung des neuen § 2 Abs. 3 für alle neu und bisher von 2G+-Beschränkungen betroffenen Bereiche mit Lockerungen für vor maximal drei Monaten zuvor Geimpfte und Genesene, die Geboosterten gleichgestellt werden, mildert die Auswirkungen, entschärft aber die Situation nicht.

Der geänderte § 9 Abs. 7 zielt in Satz 2 auf Beschäftigte stationärer Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe und Krankenhäuser ab. An dieser Stelle ist eine Regelung auch für ambulante und teilstationäre Angebote sowie zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach Auffassung der CDU-Fraktion angeraten. Dazu reichte die Erwähnung der angesprochenen Dienste.

Des weiteren weist die Fraktion der CDU darauf hin, dass fast kein Bundesland außer Thüringen mit seinen Maßnahmen derart rigoros in den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Schwimmsports eingreift. Hier liegt eine Ungleichbehandlung des Schwimmsports gegenüber anderen Sportarten vor. Der Schwimmsport sollte deshalb unter den zu treffenden Schutzmaßnahmen, analog zu anderen Sportarten im Innenbereich, auch für Erwachsene unter den Anwendungsbereich von 2G plus fallen. Die rigorosen Maßnahmen gegenüber Schwimmbädern und Thermen haben zusätzliche massive Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Betreiber dieser Einrichtungen. Besonders in den Kurorten und Heilbädern führen die Schließungen zu Abwanderungsbewegungen in andere Bundesländer. Im Bereich des Sports muss es zusätzlich wieder möglich sein Zuschauer zu Sportveranstaltungen zuzulassen, im Außenbereich durch Hygienekonzepte,

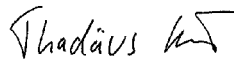
Kapazitätsbegrenzungen sowie im Innenbereich zusätzlich durch 2G plus. Andere Bundesländer, u.a. Sachsen haben dies bereits ermöglicht.

Bei den körpernahen Dienstleistungen ist es aus Sicht der CDU Fraktion an der Zeit, insbesondere bei Friseuren und Dienstleistungen, bei denen durchgängig eine medizinische Maske getragen werden kann, die 3G-Regelung anzuwenden, wie es bereits bei medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, heilpädagogischen und seelsorgerlichen körpernahen Dienstleistungen möglich ist. Damit soll u.a. einem wachsenden Schwarzmarkt bei diesen Dienstleistungen entgegengewirkt werden.

Bezogen auf Versammlungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften ist es aus Sicht der CDU-Fraktion angeraten, analoge Regelungen zu Sachsen-Anhalt und Brandenburg anzuwenden und Kirchen sowie Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, für ihre religiösen Versammlungen eigene Verordnungen aufzustellen, die ein den staatlichen Covid-Eindämmungs-VOen vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.

Abschließend ist festzustellen, dass der geltende MPK-Beschluss in Punkt 3 festlegt, die Einhaltung der Regeln (hier besonders im Bereich der Kultur- und Freizeitgestaltung wie auch im Einzelhandel) nach Möglichkeit streng zu kontrollieren. Die Fraktion der CDU appelliert an die Landesregierung, diese Aufgabe nicht unbesehen an die Kommunen weiterzureichen, sondern mit denen ihr zur Verfügung stehenden Ordnungsbehörden gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Für die Fraktion der CDU



Dr. König MdL



Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2022 14:19

Erfurt, 17.01.2022

1202/2022

**Thüringer Verordnung
zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen
zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -
ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) Den Mitgliedern des
Vom 24. Januar 2022**

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
71612-
zu
VL 713217

.....
AHAGG

Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit der COVID-19 Variante „Omikron“ steht dem Freistaat Thüringen erneut eine höhere Ansteckungswelle bevor. Bislang konnten seit Ende letzten Jahres 155.729 Ansteckungen mit der Omikron-Variante in Deutschland, 92 in Thüringen zugeordnet werden (RKI, Stand: 14. Januar), damit steht Thüringen am Anfang der fünften Welle in dieser Pandemie.

Die Fraktionen weisen darauf hin, dass trotz der aktuell leicht sinkenden 7-Tage-Inzidenz in Thüringen keine Lockerungen der Maßnahmen in Betracht gezogen werden dürfen. Die pandemische Lage ist weiterhin zu angespannt und der Gesundheitssektor befindet sich nach wie vor am Kapazitätslimit. Es bedarf einer umfänglichen Vorbereitung eben dieser Einrichtungen und Berufe durch die Politik der Landesregierung. Gleichzeitig ist es wichtig mittels Transparenz und Ausführungen in leichter Sprache, die neuen Maßnahmen verständlich und sachlich für diese Einrichtungen und auch für alle Thüringer:innen bereitzustellen.

Die grundsätzliche Einhaltung der AHAL-Regeln als fester Bestandteil der Corona-Schutzmaßnahmen ist weiterhin unerlässlich. Erste Studien zeigen, dass sich die Omikron-Variante schneller ausbreitet und sich somit viele Menschen in kürzester Zeit infizieren werden. Durch eine verhältnismäßige niedrige Impfquote in Thüringen wird dies den Gesundheitssektor erneut massiv fordern. Daher ist es unumgänglich die bekannten Regeln und Maßnahmen weiterhin umzusetzen und deren Einhaltung zu forcieren. Gleichzeitig möchten wir die Landesregierung bitten, schon jetzt die Laborkapazitäten zu erhöhen, um auf die durch Omikron erwarteten hohen Infektionszahlen vorbereitet zu sein.

Der wirksamste Schutz gegen das COVID-19 Virus ist die Impfung. Bislang deutet alles drauf hin, dass die Impfung weiterhin positive Auswirkungen auf den Verlauf der Infektion durch die Omikron-Variante haben wird. Daher muss die freiwillige Impfung gefördert und niedrigschwellig möglich gemacht werden. Zudem braucht es ausreichend Termine und Möglichkeiten zur Erlangung einer Auffrischungsimpfung, die den Schutz gegenüber der Omikron-Variante erheblich erhöht. Aufgrund dessen muss weiterhin alles dafür getan werden die Impfquote in Thüringen zu erhöhen und Risikopatient:innen und Menschen, die sich nicht impfen lassen können, zu schützen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die bundesweit maßstabsetzenden Bemühungen der Thüringer Landesregierung, die auch durch die von General Breuer geprägte Bezeichnung „Thüringer Modell“ unterstrichen werden. Wir bitten in diesem Zusammenhang die Landesregierung, das Impfzentrum in Bad Langensalza als wichtigen Teil des Thüringer Modells aufrechtzuerhalten.



TLT/133/22/8

Wir bedauern, dass der neue Impfstoff Novavax, auf den vielen bislang nicht geimpften Personen warten, nach aktuellem Stand erst in der 8. Kalenderwoche im Umfang von bundesweit 2 Mio. Dosen zur Verfügung stehen wird. Wir bitten die Landesregierung um konzeptionelle Vorbereitung, um ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Novavax ein zügiges Zugehen auf die noch nicht geimpften Bevölkerungsteile bzw. Berufsgruppen sowie ein möglichst schnelles Verimpfen zu ermöglichen. Sollten trotz aller erfolgreichen Anstrengungen der Thüringer Landesregierung und des bald zusätzlich zur Verfügung stehenden Impfstoffs alle Bemühungen dennoch in Thüringen zu keiner dem Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung angemessenen Impfquote führen, plädieren wir für eine Debatte über eine allgemeine Impfpflicht. Wir plädieren ebenso dafür, diese im Modus sowie mit dem Ziel einer fraktionsübergreifender Vorschläge zu führen.

Wir begrüßen den Entschluss der Landesregierung die Maßnahmen und Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz in die Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung Thüringens aufzunehmen und umzusetzen. Kritisch sehen wir aktuelle Vorhaben auf Bundes- und Landesebene, das Arbeitszeitgesetz aufzuweichen und die Arbeitszeit für Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur zu erhöhen. Bspw. erwägt Niedersachsen aktuell eine 60-Stunden-Woche zu ermöglichen. Allerdings arbeiten die Beschäftigten bereits am Rande der Belastung und über diese hinaus. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Krankenpflege, Altenpflege, Lebensmittelhandel, ÖPNV und Apotheken, und zwar seit Beginn der Pandemie. Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung sich gegen Aufweichungen des Arbeitszeitgesetzes positioniert.

Auch begrüßen wir die Aufhebung der Personenbegrenzung für Versammlungen. Nun muss aber auch die konsequente Durchsetzung dieser Regelung erfolgen. Ausdrücklich begrüßen wir zudem die vorgenommene Klarstellung, dass dabei zwecks Infektionsschutz neben qualifizierten Gesichtsmasken auch der Mindestabstand einzuhalten ist.

Als positiv erachten wir die Möglichkeit des beschleunigten Freitestens sowohl für Erwachsene wie auch für Kinder. Wir sehen darin einen Beitrag, die Belastungssituation für Familien zu entspannen. Wir begrüßen, dass in der Verordnung keine nach Corona-Varianten getrennten Absonderungspflichten festgelegt sind.

Wir bitten, in § 9 Abs. 7 (Regelungen zur Ende der Pflicht zur Absonderung bei Beschäftigten im Bereich Pflege etc.) diese nicht nur auf Beschäftigte im stationären Bereich zu beschränken, sondern auf Beschäftigte im ambulanten und teilstationären Bereich sowie auch die AUPA-Dienste zu erweitern.

Kritisch sehen wir, dass nach wie vor der Fokus der Regelungen zum Infektionsschutz vor allem auf den privaten Bereich zielt, dagegen Einschränkungen im beruflichen bzw. wirtschaftlichen Bereich entsprechend weniger Gegenstand einschränkender Maßnahmen sind.

In der fünften Welle wird es keine nachhaltige Entlastung für Familien und Kinder geben können. Umso wichtiger wird die Sicherstellung der ambulanten und stationären Pflege, sowie weiterhin geöffneten Schulen und Kinderbetreuungen im Hinblick auf eine weitgefasste, generationsübergreifende, familiäre Fürsorgepflicht der Politik, um eben diesen Familien und Kindern eine Perspektive und Freiheiten zu ermöglichen.

Darüber hinaus möchten wir die Landesregierung darum bitten, sich beim Bund für die Erhöhung der Kinderkrankentage auch für das Jahr 2022 sowie für die Verlängerung des Kinderkrankengeldes für die gesamte Dauer von Krankheit bzw. Quarantäne sowie die Anhebung der Altersgrenze einzusetzen. Vor allem sind Alleinerziehende stärker zu unterstützen, indem Betriebe im Krankheits- bzw. Quarantänefall die Freistellung mit Lohnfortzahlung gewähren müssen; diese Betriebe müssen im Zweifel finanzielle Unterstützung erhalten. Zudem bedarf es einer Einmalzahlung, um die höheren Belastungen abzufedern. Auch Testen stellt weiterhin eine wichtige Säule der Corona-Schutzmaßnahmen dar. Deshalb befürworten wir insbesondere für vulnerable Gruppen wie zum

Beispiel in medizinischen-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kostenlose Testangebote anzubieten. Ebenso befürworten wir die regelmäßige Testung des Personals an Kindertageseinrichtungen, und kontinuierliche Testangebote an Schulen zum bestmöglichen Schutz der Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die momentan noch kein Impfangebot erhalten haben.

Im Zuge dessen bitten wir die Landesregierung die Möglichkeit zu prüfen, dass Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Testung mittels Selbsttest unter Aufsicht und mit Hilfe ihrer Eltern, durchführen können. Ein solcher Vorgang könnte entlastend für den laufenden Betrieb der Einrichtungen sein und sich positiv auf den Personalbedarf und die Kinderbetreuung auswirken. Zudem könnte die Chance bestehen, dass die Anzahl der getesteten Kinder in Kindertageseinrichtungen steigen, da sich die Kinder lieber im vertrauten Zuhause durch ihre Eltern testen lassen würden.

Wir fordern die Landesregierung auf folgende Maßnahmen in Ihrer Verordnung aufzunehmen und umzusetzen:

1. Zu § 2 (12): die Definition der als geimpft bzw. genesen geltenden Personen wird anhand der aufgezählten Kriterien kaum von jemandem verstanden werden können. Hier wäre zu begrüßen, wenn durch die Benennung der Zeiträume, Aufzählung der in Deutschland anerkannten Impfstoffe etc. Lesbarkeit und Transparenz verbessert würde. Auch redaktionell bedürfte es hier noch der Überarbeitung.
2. Zu § 9 (7): „Für Personen, die Beschäftigte eines Pflegeheims, Krankenhauses oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe sind - gilt Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass diese in den Fällen von Absatz 3 Satz 2 vor der Testung mindestens 48 Stunden symptomfrei sein müssen, und ein durchgeführter Test nach § 2 Nr. 7 ein negatives Ergebnis aufweist.“ Diese Regelung geht nicht so weit wie die Quarantäne-VO. Dort sind die Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung genannt: Sind diese infiziert, können sie sich nach sieben Tagen mit einem PCR-Test „freitesten“, Voraussetzung ist, dass sie zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei gewesen sein müssen. Aber insgesamt fehlen bei der Aufzählung diejenigen Personen, die in der häuslichen Pflege arbeiten. Diese Beschäftigten können sich mit Schnelltests vorzeitig freitesten (sie fallen unter die Gruppe „Allgemein“ der Abbildung auf der Internetpräsenz des Bundes (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-diese-regeln-und-einschraenkung-gelten-1734724>), aber bekommen dafür keinen PCR- Test. Das ist nicht hinnehmbar und sollte in Thüringen besser geregelt werden.
3. Es sollte mit Verweis auf die Regelungen von § 10i der Hamburgischen Eindämmungsverordnung auch in Thüringen die Möglichkeit aufgenommen werden, dass Arbeitgeber*innen, die ihren Beschäftigten Angebote für Coronavirus-Testungen unterbreiten, berechtigt sind, Testnachweise über Schnelltests nach auszustellen, die als Testnachweise nach § 2 Absatz 2 Nummer 9 gelten. Diese Bescheinigung sollte durch betriebliche Testbeauftragte ausgestellt werden dürfen, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der für Gesundheit zuständigen Behörde als solche angezeigt worden sind. Die der Bescheinigung zugrundeliegende Testung muss unter Aufsicht einer oder eines betrieblichen Testbeauftragten durchgeführt worden sein. Diese Regelung dient dem effizienteren Einsatz von Schnelltests.
4. Mit Unverständnis sehen wir die Regelung in § 18a Abs. 2 Nr. 8, der zufolge ab einem Schwellenwert von 1 000 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in Landkreisen oder kreisfreien Städten für Besucher:innen von Einrichtungen für Gesundheit und Pflege nur die 2G-Zugangsbeschränkung gilt, und nicht ebenfalls bereits die 2G+-Zugangsbeschränkung, wie diese laut § 18a Abs. 2 Nr. 5 ab der Überschreitung des Schwellenwertes von 1 500 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gilt. Wir bitten die Landesregierung im Interesse des Schutzes

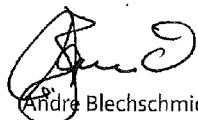
- der in diesen Einrichtungen gepflegten bzw. betreuten vulnerablen Personen, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.
5. § 29 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass Sportveranstaltungen - egal ob innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume - nur ohne Zuschauer durchgeführt werden dürfen. Gleichzeitig sind jedoch andere öffentliche, frei oder gegen Entgelt bspw. zugängliche Veranstaltungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen) - sofern sie rechtzeitig angezeigt sind - unter Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen mit einer Kapazitätsauslastung bis zu 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung und einer Personenobergrenze von 500 Personen zulässig. Außerhalb geschlossener Räume sind sogar bis zu 1.000 teilnehmende Personen zulässig. Es ist daher nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen Sportveranstaltungen derart restriktiv behandelt werden. Daher sollte im Sinne Gleichbehandlung von kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen § 29 Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden.
 6. Die bisherige Studienlage bestätigt kein erhöhtes Infektionsrisiko beim Schwimmsport. Es ist deshalb auch nicht erklärlich, warum die Regelungen beim Schwimmsport in Thüringen so stark von denen in anderen Bundesländern abweichen. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Sportarten halten wir es deshalb für gerechtfertigt, die Ausübung des Schwimmsports bei den Corona-Eindämmungsmaßnahmen entsprechend mit zu berücksichtigen. Insbesondere bei erwachsenen Schwimmsportler*innen sollte der Wettkampf- und Trainingsbetrieb, angepasst an die Infektionslage, über die 2G+-Regelung wieder ermöglicht werden.
 7. Es sollte geprüft werden, ob die Regelung im § 25 Absatz 1 für die Thüringer Hochschulen dahingehend anzupassen ist, dass Selbsttests unter Aufsicht in Testzentren der Hochschulen wieder ermöglicht werden und damit der Zugang zu Einrichtungen der Hochschulen und des Studierendenwerks ermöglicht werden können und dies zur Wahrung des Infektionsschutzes zu vertreten ist.

Die Stellungnahme zur vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hat in ihrer Gültigkeit nichts verloren und wir verweisen ergänzend auf die darin gemachten Forderungen und Hinweise.

Insgesamt muss festgestellt werden: trotz Beendigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite ist die Pandemie nicht vorbei, die Gefahr ist nicht gebannt. Die erneute dynamische und aggressive Verbreitung der Omikron-Variante des Virus verschlechtert die Lage massiv und droht nie da gewesene Ausmaße zu erreichen. Vor diesem Hintergrund hoffen wir auf die schnelle Einführung von aktuell in der Entwicklung befindlichen Arzneimitteln gegen Corona.

Für die Fraktionen:

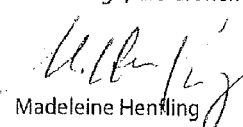
DIE LINKE


André Blechschmidt

SPD


Diana Lehmann

Bündnis 90/ die Grünen


Madeleine Henfling

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2022 17:28
124212022

Freie Demokraten



FDP im Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Kenntnisnahme
71613-
zu Nr. 7/2217

**Stellungnahme der parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag zur
Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2 - Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung vom 13. Januar 2022**

Allgemeine Erwägungen

Den Mitgliedern des
ASAGG

Die vorliegende Maßnahmenverordnung wurde in einer sehr schludrigen und unübersichtlichen Version an die Fraktionen und die parlamentarische Gruppe übermittelt. Neben einigen Rechtschreibfehlern finden sich auch andere wesentliche Fehler. Nach §2 Abs. 2 Nr. 12 erwirbt so zum Beispiel eine Person durch eine vorherige Infektion einen „Impfschutz“. Dies ist nachweislich falsch und der parlamentarischen Befassung sowie der allgemeinen Bedeutung der Verordnung nicht angemessen.

Mit der neuen Verordnung werden unter anderem die Quarantäneregeln angepasst und dem Beschluss aus dem Bund gefolgt. Dies begrüßen wir, da dies die aktuelle wissenschaftliche Expertise darstellt und zudem die kritische Infrastruktur entlastet. Der größtmögliche Schutz gegen die Virusvariante wird durch Auffrischungsimpfungen erreicht. Diese reduzieren die schweren Verläufe und entlasten somit auch die Krankenhäuser. Hierfür ist es insbesondere wichtig, dass die besonders vulnerablen Gruppen Auffrischungsimpfungen erhalten. Nicht mal zwei Drittel der Bürger über 60 Jahren sind in Thüringen durch eine Auffrischungsimpfung besser geschützt worden. Insbesondere deswegen bedarf es nicht nur eines Impfturbos, sondern weiterer denkbarer Mittel. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass Bürger über 60 Jahren individuelle Impfgebote erhalten sollten, welche sowohl Aufklärungsmaterial, Impftermine als auch Fahrangebote beinhalten. Für ältere Menschen, die zu Hause leben, gibt es nach wie vor zu wenige niedrigschwellige Impfangebote.

FDP im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3772701
E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC: HELADEF1WEM
Steuernummer: 151 / 198 / 13759

Vorsitzender: Thomas L. Kemmerich

Geschäftsführer: Tim Wagner



TLT/306/22/0

Freie Demokraten



§18 Abs. 2 Nr. 1 a) 2G-Zugangsbeschränkungen in geschlossenen Räumen im Einzel- und Großhandel

Bundesweit wurden zuletzt die 2G-Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel vermehrt vor Gericht beanstandet und sogar zum Beispiel in Niedersachsen flächendeckend und in Bayern in Bereichen gekippt. Auch in Thüringen sollten diese Beschränkungen überdacht werden. Eine solche Maßnahme führt zur Verlegung aus dem öffentlichen Raum mit hohen Schutz- und Hygienestandards in den nicht kontrollierbaren privaten Raum. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, wieso Geschäfte, wie etwa Kleidungsgeschäfte, strengerer Regelungen unterliegen als Supermärkte, welche in der Regel eine größere Anzahl an Personen fassen. Negativ getestete Menschen arbeiten und fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dürfen allerdings nicht die notwendigen Dinge des täglichen Bedarfs erwerben. Wir Freien Demokraten im Thüringer Landtag fordern daher die Landesregierung auf, diese Maßnahme zurückzunehmen und es stattdessen anderen Bundesländern gleich zu tun und auf 3G-Zugangsbestimmungen im Einzelhandel zu setzen! Auch in Thüringen müssen Ungeimpfte ihren täglichen Bedarf decken können.

§18 Abs. 3 Nr. 5 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen in geschlossenen Räumen von Gaststätten

Die neue Verordnung der Landesregierung sieht gar die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen von Gaststätten vor. Wir Freien Demokraten im Thüringer Landtag lehnen diese Maßnahme geschlossen ab und warnen vor überzogenen Maßnahmen. Diese Maßnahme bricht die aktuelle Welle der Pandemie nicht, sorgt jedoch für katastrophale Folgen für die Gastronomie, obwohl sie schon seit geraumer Zeit hohe Schutz- und Hygienestandards gewährleisten. Auch in geschlossenen Räumen von Gaststätten fordern wir 3G - Zugangsbestimmungen!

FDP im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3772701
E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC: HELADEF1WEM
Steuernummer: 151 / 198 / 13759

Vorsitzender: Thomas L. Kemmerich

Geschäftsführer: Tim Wagner

Freie Demokraten



§19 Abs. 6 S. 1 Versammlungen, religiöse, weltanschauliche oder parteipolitische Veranstaltungen

In der neuen Verordnung wurde aus einer „soll“-Regelung eine „kann“-Regelung. Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Die Behörden können nun, selbst wenn keine infektionsrechtliche Bedenken bestehen, eine Versammlung, welche die nötigen Voraussetzungen erfüllt verbieten. Diese aktuelle Änderung lehnen wir ab und wollen zur ursprünglichen „soll“-Regelung zurück.

§30 Nr. 1 Schließen von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern für den Publikumsverkehr

Auch das Schließen von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern für den Publikumsverkehr muss neu bewertet werden. Entgegen den Beteuerungen der Ministerin Heike Werner im letzten Ausschuss ist aus Studien bislang kein erhöhtes Infektionsgeschehen oder Infektionsrisiko in Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern bei Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen ersichtlich. Zudem stellt die Schließung eine unangemessene Ungleichbehandlung gegenüber anderer Indoor-Sportarten dar.

Bei körpernahen Dienstleistungen, bei denen während der gesamten Zeit eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen sowie Schutz- und Hygienestandards eingehalten werden können, sollen 3G-Zugangsbeschränkungen ermöglicht werden. Dies verhindert das Verlagern dieser Dienstleistungen, wie beispielsweise Friseur und Nagelstudios, in unkontrollierbare Bereiche ohne solche Schutz- und Hygienestandards.

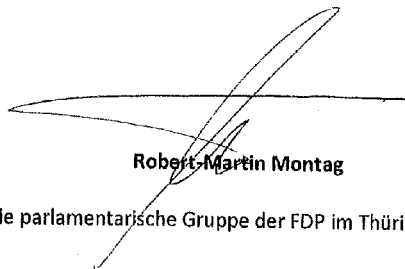
FDP im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3772701
E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC: HELADEF1WEM
Steuernummer: 151 / 198 / 13759

Vorsitzender: Thomas L. Kemmerich
Geschäftsführer: Tim Wagner

Freie Demokraten



Im Übrigen lehnen wir die Ausgangsbeschränkungen weiterhin vehement ab! Auch das Festsetzen von weitergehenden Maßnahmen bei besonders hohen Infektionszahlen einzig an den Neuinfektionen, halten wir weiterhin für ungeeignet. Für tiefgreifendere Maßnahmen müssen auch weitere Faktoren, wie die Hospitalisierungsrate und die Belegung der Intensivbetten hinzugezogen werden!



Robert-Martin Montag

Für die parlamentarische Gruppe der FDP im Thüringer Landtag

FDP im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3772701
E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC: HELADEF1WEM
Steuernummer: 151 / 198 / 13759

Vorsitzender: Thomas L. Kemmerich
Geschäftsführer: Tim Wagner